

zwischen Ende Februar und Ende April 2020 von 2,3 auf 3,3 Prozent. Laut SECO ist es auf die ergriffenen Massnahmen zurückzuführen, dass es lediglich zu einem moderaten Anstieg der Arbeitslosigkeit kam. In den Augen der GPK-N ist es derzeit noch zu früh, um die Wirksamkeit dieser Massnahmen zu beurteilen. Sie wird zunächst die Ergebnisse der vom WBF vorgesehenen externen Evaluationen abwarten.

Für den Bundesrat war es laut WBF-Vorsteher wichtig, dass die Massnahmen für die Unternehmen schnell und leicht umzusetzen waren, da die meisten Unternehmen bis dato keinerlei Erfahrung mit dieser Art von Entschädigung hatten. Die GPK-N wollte wissen, ob die Gesuche trotz des vereinfachten Verfahrens, bei dem die Unternehmen weniger detaillierte Angaben machen müssen, ausreichend geprüft werden können. Der Vorsteher des WBF erklärte, dass das ordentliche Verfahren sicherlich mehr Schutz vor Missbrauch bietet, der Bundesrat und auch die Anwender, d. h. die Kantone und das SECO, aber der Ansicht sind, dass beim vereinfachten Verfahren genügend Kontrollmöglichkeiten bestehen. Angesichts der Schwere und der Unvermitteltheit der Krise habe der Bundesrat eine Interessenabwägung vorgenommen und sich für eine rasche Auszahlung und ein vereinfachtes Verfahren entschieden. Das SECO geht davon aus, dass rund 4 bis 5 Prozent der Unternehmen Fehler bei der Voranmeldung der Kurzarbeit gemacht haben. Allerdings müsse unterschieden werden zwischen unabsichtlichen Fehlern, die einfach korrigiert werden können, und bewusstem Missbrauch, der nur selten vorkomme und strafrechtlich verfolgt werde.

Die GPK-N erkundigte sich auch nach den vom Bundesrat festgelegten Grundsätzen für die Umsetzung und nach den Strukturen für nachträgliche Kontrollen. Letztere werden vom SECO – durch dessen interne Revision und die Revisionsstelle der ALV – und von der EFK durchgeführt. Die GPK-N befasst sich im Rahmen ihrer Untersuchung mit den Aufsichtsstrukturen im Allgemeinen. Die Oberaufsicht über die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel fällt hingegen in die Zuständigkeit der Finanzdelegation.

Das WBF sieht derzeit insbesondere Verbesserungspotenzial im Bereich der Digitalisierung. So müssten die Instrumente verbessert und die Verfahren vereinfacht werden. Es ist ausserdem der Ansicht, dass der Austausch mit den Sozialpartnern und den Kantonen früher hätte stattfinden müssen.

Die GPK-N wird dieses Thema 2021 weiter vertiefen.

4.4.2 Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der wirtschaftlichen Landesversorgung in der Covid-19-Krise

Wenn die Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, die Verfügbarkeit der gesellschaftlich und wirtschaftlich notwendigen Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten, wird mit gezielten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) subsidiär in den Markt eingegriffen, um z. B. einen Mangel an lebenswichti-

gen Gütern oder Dienstleistungen zu beheben.¹⁷⁸ Im Frühjahr 2020 wurden mehrfach Massnahmen der WL ergriffen: So wurden z. B. Reserven von Antibiotika und von FFP2- und FFP3-Masken auf den Markt gebracht und vorübergehend eine allgemeine Ausnahme vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot gewährt, um eine ausreichend rasche Versorgung der Apotheken, der Detailhändler und der anderen für die Landesversorgung wichtigen Unternehmen sicherzustellen.

Die GPK-N hörte zu diesem Thema Vertreter des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) an. Sie informierte sich insbesondere über die genannten Massnahmen und über die Ethanolversorgung. In Bezug auf den letzten Punkt nahm sie Kenntnis von der aktuellen Übergangslösung und von der mittelfristig vorgesehenen Lösung zum Aufbau von Pflichtreserven. Die Kommission befasste sich zudem mit der Zusammenarbeit der verschiedenen Einheiten der Bundesverwaltung in der Krise und mit der Koordination zwischen diesen Einheiten. In die Versorgung mit wichtigen Gütern zur Bewältigung einer Pandemie ist eine Vielzahl von Akteuren involviert, darunter die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung (EKP), das Bundesamt für Gesundheit (BAG)¹⁷⁹, die Armeepapothek¹⁸⁰, das BWL und die Kantone.

Die Kommission behandelte ferner die Angemessenheit der Organisation der WL, die durch eine Delegierte oder einen Delegierten im Nebenamt geleitet¹⁸¹ wird. Diese Organisation wird von den GPK im Rahmen ihrer Inspektion über die Hochseeschifffahrtsbürgschaften überprüft.¹⁸²

Die Arbeiten der GPK-N werden 2021 fortgesetzt.

4.4.3 Sonstige Themen des WBF

Die GPK-N befasste sich im Rahmen ihrer Abklärungen auch mit den vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise ergriffenen Massnahmen in den Bereichen berufliche Weiterbildung, Maturitätsprüfungen, Geschäftsmieten und Wohnungsmarkt. Ausserdem thematisierten die GPK die Auswirkungen der Krise auch im Rahmen von Anhörungen, die sie mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Verwaltungseinheiten des WBF sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des ETH-Bereichs, von Innosuisse, der SIFEM AG und des SBFI zu anderen Geschäften durchführte.¹⁸³ Sie werden die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise weiterhin verfolgen und dieses Thema mit den verschiedenen Verwaltungseinheiten diskutieren. Die GPK-N thematisierte im Rahmen des Austausches mit den Vertretungen des ETH-Bereiches auch Governance-Fragen im

¹⁷⁸ Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531)

¹⁷⁹ Vgl. Ziff. 4.1.1.

¹⁸⁰ Vgl. Ziff. 4.6.1.

¹⁸¹ Art. 58 Abs. 2 LVG

¹⁸² Administrativuntersuchung WL: Führungs- und Organisationsstrukturen sowie Compliance und Governance sollen überprüft werden. Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Nov. 2020; vgl. auch Ziff. 3.2.1 dieses Berichts.

¹⁸³ Vgl. Ziff. 3.10 und 3.12.